

Satzung

der Stadt Bünde über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Bünde-Innenstadt“

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202) in Verbindung mit § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. 3634), hat der Rat der Stadt Bünde am XX.XX.2020 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Festlegung des Sanierungsgebiets

Im der Innenstadt von Bünde sind städtebauliche und funktionale Missstände festzustellen. Die städtebauliche Sanierungsmaßnahme dient dazu, den in der Anlage abgegrenzten Bereich wesentlich zu verbessern. Das insgesamt rund 110,74 ha umfassende Gebiet wird hiermit gem. § 142 BauGB förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Bünde-Innenstadt“.

Die städtebauliche Sanierungsmaßnahme erfolgt in folgenden Straßenzügen bzw. Straßenteilabschnitten:

- Aktienstraße
- Alte Borriesstraße
- Am Brunnen
- Amtshausplatz
- Amtshausstraße
- Auf'm Rott
- Auf'm Tie
- Bahnhofstraße
- Bahnstraße
- Behringstraße
- Bismarckstraße
- Blankener Straße
- Borrisstraße
- Brüderstraße
- Brunnenallee
- Buschstraße
- Elsedamm
- Elsestraße
- Elysiumstraße
- Engelstraße
- Ernst-Reuter-Straße
- Eschstraße
- Frühlingsweg
- Fünfhausenstraße
- Gasstraße

- Goetheplatz
- Hangbaumstraße
- Hauptstraße
- Heidkampstraße
- Heinrich-Fricke-Straße
- Herforder Straße
- Hindenburgstraße
- Hochstraße
- Kaiser-Wilhelm-Straße
- Kleine Wilhelmstraße
- Kleiner Bruchweg
- Klinkstraße
- Kurze Straße
- Lettow-Vorbeck-Straße
- Lübbecker Straße
- Marktstraße
- Mathilde-Mayer-Straße
- Museumsplatz
- Neue Straße
- Nordring
- Ortstraße
- Penningstraße
- Philippstraße
- Roonstraße
- Saarlandstraße
- Sedanstraße
- Steinmeisterstraße
- Südlenger Straße
- Teichstraße
- Viktoriastraße
- Wasserbreite
- Wehmstraße
- Wilhelmstraße
- Winkelstraße
- Wittekindstraße
- Zum Stellwerk

Maßgeblich für die Gebietsabgrenzung ist der Lageplan des Sanierungsgebiets in der Anlage. Der Lageplan für das Sanierungsgebiet kann im Bauamt der Stadt Bünde, Rathausgebäude, Bahnhofsraße 13 -15, 32257 Bünde, während der Dienstzeiten eingesehen werden. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 2 – Verfahren

Entsprechend den Bestimmungen des § 142 Abs. 4 BauGB wird die Genehmigungspflicht nach § 144 BauGB insgesamt sowie die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften (§§ 152 -156 a BauGB) ausgeschlossen (Vereinfachtes Sanierungsverfahren).

§ 3 – Frist zur Durchführung der Sanierung

Gemäß § 142 Abs. 3 BauGB wird als Frist, in der die Sanierung durchgeführt werden soll, der Zeitraum bis zum 31.12.2035 festgelegt.

§ 4 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Bestehende ortsrechtliche Festsetzungen bleiben hiervon unberührt.

Bünde, den XX.XX.2020